

## Beitragsordnung (aktualisiert am 31.03.2017)

1. Der Beitrag ist unaufgefordert beizubringen (Bringepflicht)
2. Zur Sicherung dieser Bringepflicht ist grundsätzlich eine Einzugsermächtigung für den Verein auszustellen. Änderungen der Konten- bzw. Personaldaten sind der Geschäftsstelle umgehend und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Ausnahmen bezüglich der Einzugsermächtigung können nur im Einzelfall aus wichtigen Gründen, und das nur vom Vorstand auf schriftlichen Antrag hin, zugelassen werden.

In diesem Fall ist der Beitrag bis zum 20.01. für das gesamte Jahr im Voraus auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen.

MBS Potsdam  
IBAN: DE02 1605 0000 3642 0206 22  
BIC: WELADED1PMB  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE57MSV00000677167

3. Der Beitrag wird satzungsgemäß durch den Verein eingezogen, und zwar halbjährlich zum 31.03. (für das 1. und 2. Quartal) sowie zum 30.09. (für das 3. und 4. Quartal).  
Schlägt ein Einzug fehl, weil das Mitglied falsche oder unvollständige Angaben zur Person und / oder Kontoverbindung gemacht hat, die Änderung selbiger Daten nicht mitgeteilt hat oder keine Deckung auf dem Konto gewährleistet hat, werden die daraus resultierenden Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Der jährliche Beitrag beträgt derzeit:
  - a. für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 132,00 Euro jährlich (66,00 Euro je Halbjahr bzw. 11,00 Euro monatlich).
  - b. für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 96,00 Euro jährlich (48,00 Euro je Halbjahr bzw. 8,00 Euro monatlich).

Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist das jeweilige Alter am 31.03. bzw. 30.09.

Wer keine Einzugsermächtigung erteilt hat und im Laufe des Jahres noch das 18. Lebensjahr vollendet, muss bis zum 20.01. den vollen Beitrag (132,00 Euro) entrichten.

Beginnt die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres, so erfolgt die Berechnung des Beitrages monatsgenau (11,00 bzw. 8,00 Euro).

Um Familien mit mehreren Kindern das Sporttreiben zu erleichtern, bietet der Verein Familienbeiträge an.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft beider Eltern (Ehepartner bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaft) und eines Kindes/Jugendlichen unter 18 Jahren im MSV Zossen 07 e.V.

Für jedes weitere Kind kann auf Antrag der Vereinsbeitrag erlassen werden. Gleiches gilt für Alleinerziehende mit mehreren Kindern.

Der schriftliche Antrag muss bis spätestens 28.02. für das laufende Kalenderjahr, bzw. 31.08. für das zweite Kalenderhalbjahr, bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Familienbeitrag ist jährlich neu zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand des MSV Zossen 07 e.V.

Vollendet das älteste Kind das 18. Lebensjahr, so entfällt die Vergünstigung, und das bisher zweite Kind wird beitragspflichtig.

5. Die Abteilungen können, soweit sie eine eigene Geschäftsordnung haben, eine interne Umlage von ihren Mitgliedern erheben.  
Diese Umlage muss von der Abteilungsversammlung mehrheitlich beschlossen werden und dient zur Finanzierung abteilungsinterner sportlicher Mehrkosten. Die Erhebung einer solchen Umlage ist zu protokollieren; der Vorstand muss darüber informiert werden.
6. Im Falle offener Mitgliedsbeiträge besteht für den Betreffenden kein Versicherungsschutz.  
Das säumige Mitglied darf bis zum Zahlungseingang nicht am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.

Zossen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister